



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
29. Januar 2018

Zweiundsiebzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 72 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2017

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses ([A/72/439/Add.2](#))]

### 72/186. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerten Ziele und Grundsätze<sup>1</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>2</sup> und in denen die Konferenz die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bekräftigte,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen [65/207](#) vom 21. Dezember 2010, [67/163](#) vom 20. Dezember 2012, [69/168](#) vom 18. Dezember 2014 und [71/200](#) vom 19. Dezember 2016 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), die die Generalversammlung in ihrer Resolution [48/134](#) vom 20. Dezember 1993 begrüßte und die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Resolutionen [66/169](#) vom

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>2</sup> [A/CONF.157/24 \(Part I\)](#), Kap. III. In Deutsch verfügbar unter [https://menschenrechte-durchsetzen.dgvr.de/fileadmin/user\\_upload/menschenr\\_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1\\_Wiener\\_Erklaerung\\_und\\_Aktionsprogramm\\_web.pdf](https://menschenrechte-durchsetzen.dgvr.de/fileadmin/user_upload/menschenr_durchsetzen/bilder/Menschenrechtsdokumente/2.1_Wiener_Erklaerung_und_Aktionsprogramm_web.pdf).



19. Dezember 2011, [68/171](#) vom 18. Dezember 2013 und [70/163](#) vom 17. Dezember 2015 sowie der Resolutionen des Menschenrechtsrats [23/17](#) vom 13. Juni 2013<sup>3</sup>, [27/18](#) vom 25. September 2014<sup>4</sup> und [33/15](#) vom 29. September 2016<sup>5</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der funktionalen und strukturellen Unterschiede zwischen den nationalen Menschenrechtsinstitutionen einerseits und den Ombuds- und Mediationsinstitutionen andererseits und in dieser Hinsicht unterstreichend, dass die Berichte über die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen als separate Berichte erstellt werden sollen,

*unter Begrüßung* des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Unterstützerrolle, die diese Institutionen im Einklang mit ihrem Mandat bei der innerstaatlichen Beilegung von Beschwerden spielen können,

die Rolle *aner kennend*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihren Kompetenzbereichen zusammenhängenden Fragen behandeln können,

*in Anbetracht* der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgerinnen und Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen,

*sowie in Anbetracht* des wichtigen Beitrags, den die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit leisten,

*betonend*, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle dabei spielen können, Regierungen hinsichtlich der Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nationalen Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu beraten,

*sowie betonend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahren,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der aktiven Arbeit des Verbands von Ombudspersonen des Mittelmeerraums und der fortgesetzten aktiven Arbeit der Iberoamerikanischen Föderation von Ombudspersonen, des Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren der Frankophonie, des Asiatischen Verbands von Ombudspersonen, des Afrikanischen

---

<sup>3</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53* ([A/68/53](#)), Kap. V, Abschn. A.

<sup>4</sup> Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda ([A/69/53/Add.1](#), [A/69/53/Add.1/Corr.1](#) und [A/69/53/Add.1/Corr.2](#)), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>5</sup> Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum ([A/71/53/Add.1](#) und [A/71/53/Add.1/Corr.1](#)), Kap. II.

Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren, des Arabischen Netzwerks von Ombudspersonen, der Europäischen Netzwerkinitiative für Mediation und des Internationalen Instituts für Ombudspersonen, sowie anderer aktiver Verbände und Netzwerke von Ombudspersonen und Mediatoren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup>;
2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,
  - a) auf nationaler und gegebenenfalls lokaler Ebene die Einsetzung oder Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;
  - b) Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, mit einem angemessenen Verfassungs- und Gesetzesrahmen sowie mit Finanzmitteln und allen anderen geeigneten Mitteln auszustatten, um sicherzustellen, dass sie ihren Auftrag effizient und unabhängig wahrnehmen, und um die Legitimität und Glaubwürdigkeit ihres Handelns als Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;
  - c) die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>7</sup> gebührend zu berücksichtigen, wenn sie den Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen die Rolle nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und nationaler Kontrollmechanismen zuweisen;
  - d) nach Bedarf Kommunikationsaktivitäten auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern zu konzipieren und durchzuführen, um das Bewusstsein für die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu schärfen;
  - e) in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen internationalen und regionalen Organisationen von Ombudspersonen bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung ihrer Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen weiterzugeben und auszutauschen;
3. *erkennt an*, dass gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>2</sup> jeder Staat das Recht hat, für die nationalen Institutionen, einschließlich Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, den Rahmen zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene am besten entspricht, um die Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsübereinkünften zu fördern;
4. *begrüßt* die aktive Teilnahme des Hohen Kommissariats für Menschenrechte an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen;
5. *ermutigt* das Hohe Kommissariat, mittels seiner Beratenden Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und ihre Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

---

<sup>6</sup> A/72/230.

<sup>7</sup> Resolution 48/134, Anlage.

6. *ermutigt* die Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt,

a) nach Bedarf im Einklang mit den Pariser Grundsätzen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu arbeiten, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, den Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

b) in Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat ihre Akkreditierung durch die Globale Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren können;

c) mit den zuständigen Staatsorganen zusammenzuarbeiten und die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen auszubauen;

d) in Zusammenarbeit mit allen relevanten Interessenträgern Aktivitäten zur stärkeren Bekanntmachung ihrer Rolle und Aufgaben durchzuführen;

e) mit dem Internationalen Institut für Ombudspersonen, der Globalen Allianz der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen regionalen Netzwerken und Verbänden Erfahrungen, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren auszutauschen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über die Hindernisse, auf die die Staaten in dieser Hinsicht gestoßen sind, sowie über bewährte Verfahren in Bezug auf die Arbeit und die Aufgabenwahrnehmung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen.

*73. Plenarsitzung  
19. Dezember 2017*